

# GEMEINDE EGELSBACH

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-9/2022

FB 3 Sicherheit & Ordnung FD 3.1 Sicherheit & Mobilität

Datum: 04.03.2022

1.	Bau- und Umweltausschuss	15.03.2022
2.	Haupt- und Finanzausschuss	23.03.2022
3.	Gemeindevertretung	31.03.2022

## 2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung

## **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu beschließen:

## 2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Egelsbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach hat in ihrer Sitzung am 31.03.2022 diese 2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Egelsbach beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBI. S. 318, Geltungsdauer zuletzt verlängert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), das durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGVBI. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBI. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBI. S. 82), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBI. S. 247).

#### Artikel 1

- 1. In § 5 Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:
  - (2) Die in Abs.1 Buchstabe a) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und in Abfallgefäßen in den Nenngrößen 240 I und 1.100 I an den Abfuhrtagen bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- 2. In § 5 Absatz 3 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:
  - (3) Die in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in der Nenngröße von 120 I zugelassen ist, vom

Drucksache VL-9/2022 Seite - 2 -

Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

- 3. In § 9 wird der Absatz 10 wird der erste Absatz wie folgt neu gefasst:
  - (10) Für die Einsammlung von Bioabfällen zur Verwertung kann bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 240 I jeweils 120 I-Gefäß und bei einem 1.100 I Restmüllgefäß max. vier 120 I-Gefäße auf Antrag bereitgestellt werden (Regelausstattung). In der Grundgebühr des angemeldeten Restabfallbehältervolumens ist die genannte Regelausstattung enthalten. Vom Anschlusspflichtigen gewünschte zusätzliche Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- 4. In § 15 Absatz 9 wird im Satz 3 die Ziffer a) neu gefasst:

Bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof in Langen im zugelassenem Umfang gemäß § 6 Absatz 3 werden folgende Gebühren erhoben:

a) Restabfälle aus Haushaltungen: 5,00 € pro 100 Liter

## **Artikel 2**

Inkrafttreten

Diese 2. Artikelsatzung zur Änderung der Abfallsatzung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

## Finanzielle Auswirkungen:

-/-

#### Erläuterungen:

1. Zu Artikel 1 Ziffer 1: Nach der "Branchenregel Abfallwirtschaft" der "DGUV Deutsche gesetzliche Unfallversicherung" ist das bislang praktizierte Befüllen des Müllfahrzeugs mit Kartons bei laufender Schüttung nicht mehr zulässig. Es besteht die Gefahr, dass der Müllwerker an einen Kontaktschalter der Schüttung kommt und dann in Richtung Presswerk gezogen wird. Für jede gesonderte Befüllung müsste zunächst die Schüttung ausgeschaltet werden, dies ist aber im Rahmen der Sammeltour aus zeitlichen Gründen nicht möglich". Weitere Hintergründe für die Änderung der Branchenregel sind die hohe körperliche Belastung der Mitarbeiter durch das Heben und Überkopfwerfen der mitunter sehr schweren Kartons in die Schüttung, der generelle Mengenanstieg durch Online-Bestellungen und Probleme mit nassen und umherwehenden Kartonagen.

Aus vorgenannten Gründen stellt unser Dienstleister (ALEG), wie bereits einige andere Dienstleister zuvor, die Einsammlung von Beistellungen ab dem 01. März 2022 ein. Aufgrund der bisherigen Satzungsregelung, dass gebündelt und gut sichtbar auch beigestellte PPK-Abfälle mitgenommen werden, hat sich die ALEG bereit erklärt, in Egelsbach Beistellungen noch bis 31. März 2022 einzusammeln.

Die betreffende Satzungsregelung resultierte aus der Einführung der Papiertonnen, es sollte hier zunächst die Möglichkeit belassen werden, auch weiterhin gebündelt Papier, Pappe und Kartonage zusätzlich zu den in der Papiertonne gesammelten PPK-Abfälle bereitzustellen. Wer regelmäßig größere Mengen an Papier zu entsorgen hat, kann zusätzliche Altpapiertonnen ordern. Gestrichen werden soll hierzu in § 5 Absatz 2 der Halbsatz "gebündelt, gut sichtbar in Kartons".

2. Zu Artikel 1 Ziffer 2 und 3: Im laufenden Betrieb hat sich herausgestellt, dass die 240 I Biotonne den oftmals übermäßigen Belastungen nicht standhält. Die Biotonnen werden mit zumeist nassen Bio- und Grünabfällen befüllt, sodass diese bei voller Ausnutzung zu schwer werden. Es bedarf daher zusätzlicher Ersatzbeschaffungen, welche durch die ausschließliche Bereitstellung von 120 I Bio-tonnen vermieden werden könnte. Des Weiteren ist auch hier die "Branchenregel

Drucksache VL-9/2022 Seite - 3 -

Abfallwirtschaft" der "DGUV Deutsche gesetzliche Unfallversicherung" maßgeblich. Zur Vermeidung übermäßiger Belastung der Mitarbeiter müssten übergewichtige Abfalltonnen stehen gelassen werden. Um diese zu vermeiden, sowie Ersatzbeschaffungen zu minimieren, soll die 240 I Biotonne künftig nicht mehr ausgeliefert werden. Hierzu bedarf es der Streichungen der 240 I Biotonne in § 5 Absatz 3 und § 9 Absatz 10. In § 15 Absatz 7 wird die 240 I Biotonne weiterhin genannt, da noch 240 I Biotonnen im Umlauf sind und bei über der Regelausstattung zusätzliches Gefäßvolumen gebührenpflichtig ist.

3. Zu Artikel 1 Ziffer 4: Bei der Anlieferung von Restabfällen auf dem Wertstoffhof in Langen im zugelassenem Umfang gemäß § 6 Absatz 3 werden bislang 12,00 € pro 100 Liter erhoben. Aufgrund der in Langen geltenden Satzungsregelung werden von den Langener Bürger 5,00 € pro 100 Liter Restabfällen erhoben. Sinnvoll wäre es, wenn der für Egelsbacher Bürger geltende Betrag in Höhe von 12,00 € beibehalten würde, daher wurde in Langen bereits zweimal eine Satzungsänderung anvisiert, jedoch die Erhöhung des Betrages auf 12,00 € nicht beschlossen. Im Sinne der Gleichbehandlung wird nun aufgrund der nicht absehbar zu erwartenden Änderung der Langener Abfallsatzung vorgeschlagen, in § 15 Absatz 9 Satz 3 die Ziffer a) die Gebühr pro 100 Liter Restabfälle an die Langener Abfallsatzung anzupassen und auf 5,00 € festzulegen.

Aus diversen Gründen bedarf es einer Überarbeitung der zum 01. Januar 2015 in Kraft getretenen Abfallsatzung und deren Änderungen zum 01. Januar 2019 und 01. April 2022. Aus den Ergebnissen zu Prüfanträgen bezüglich der Leerungsrythmen zum Restmüll und Biomüll und der etwaigen Einführung einer Windeltonne bzw. einer diesbezüglichen Gebührenreduzierung und der Notwendigkeit zur Neukalkulation der Abfallgebühren ist anvisiert, vor den Sommerferien entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um dann nach den Sommerferien den Entwurf einer Neufassung der Abfallsatzung vorzulegen. In der Überarbeitung der Abfallsatzung ist zudem vorgesehen, einige rechtliche Unschärfen zu glätten sowie gegeben falls die Mindestleerung der Restabfallbehälter auf 5 Leerungen zu reduzieren, sodass sich für die Nutzer die Mindestgebühren reduzieren.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 01.03.2022 zugestimmt.